

BEITRAGSORDNUNG | Gültig ab 01. JANUAR 2023

Ordnung über die Erhebung von Beiträgen für die Schulen der bundtStift gGmbH.

§ 1 BEITRÄGE

Für die Betreuung der Schulen erhebt der Bildungsträger folgende Beiträge:

- Schulgeld
- Essengeld
- Aufnahmegebühr und Lernmittelbeitrag

Sämtliche Beiträge werden in der Regel jeweils für die Zeit vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres (Dauer eines Schuljahres) festgesetzt.

Abweichend vom Schuljahresturnus tritt diese Beitragsordnung mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

§ 2 ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Die Zahlung des Entgelts erfolgt ausschließlich durch Bankeinzug zum zehnten Tag des Monats. Ist dieser ein Sonn- oder Feiertag, so erfolgt der Einzug jeweils einen Tag früher.

Kontoinhaber: bundtStift gemeinnützige GmbH

IBAN: DE76100900002436184029

BIC: BEVODEBBXXX

Bei: Berliner Volksbank

Bei Rückbuchungen wird mit erneutem Einzug eine Gebühr von 20 € erhoben.

Bei Jahreszahlungen ist die Gesamtsumme (Schulgeld, Essengeld sowie Lernmittelbeitrag) zum 10. Juli vor Beginn des neuen Schuljahres oben genanntem Konto gutzuschreiben.

§ 3 BEITRAGSFORMEN

1. AUFNAHME

Für die Aufnahme jedes Schülers wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 100 € erhoben. Diese wird mit Zustandekommen des Vertrages fällig. Neuaufnahmen werden erst rechtskräftig, wenn die Aufnahmegebühr innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss entrichtet wurde. Die Zahlung erfolgt mittels Bankeinzug durch den Träger.

2. LERNMITTEL

Der Lernmittelbeitrag beträgt jährlich 100 €. Damit werden anteilig Lehr- und Verbrauchsmaterialien finanziert. Der Einzug erfolgt zum 10.08. für das jeweilige Schuljahr, für Umschüler während des Schuljahres bei Vertragsbeginn. Eine Ausnahme bilden die Aufnahmen in die 7. Jahrgangsstufe bzw. von Umschülern. Hier wird einmalig anteilig zur Anschaffung eines schülereigenen digitalen Endgerätes inklusive Software, Schutztasche sowie Administrationsleistungen während der gesamten Schulzeit ein zusätzlicher Lernmittelbeitrag in Höhe von 350 € erhoben.

3. ESSENGELD

Frühstück, Mittagessen und Vesper sowie das Catering bei schulischen Veranstaltungen, Exkursionen und Lerngruppenfahrten sind immanenter Bestandteil des Bildungskonzepts. Das Essengeld beläuft sich auf jährlich:

- für die GRUNDSCHULE auf 1.380 €
- für OBERSCHULE und GYMNASIUM auf 1.500 €

Das Essengeld kann in 12 monatlichen Teilbeträgen entrichtet werden.

4. SCHULGELD

Für die Schulen wird ein Schulgeld in Abhängigkeit vom Einkommen erhoben. Der Betrag wird auf 5,82 % des maßgeblichen Einkommens gemäß § 4 dieser Beitragsordnung festgesetzt. Der Träger ist berechtigt, jeweils ab dem 01.08. den prozentualen Beitragssatz vom maßgeblichen Einkommen um bis zu 0,2 Prozentpunkte nach billigem Ermessen zu erhöhen, wenn

- a) sich die voraussichtlichen Bruttopersonalkosten (Lohn- und Gehaltskosten einschließlich der Abgaben zur Gesamtsozialversicherung) des Trägers je Schüler um mehr als 2 % erhöhen oder
- b) sich Betriebskosten (z.B. Strom, Wasser, Heizung, Kraftstoffe, Entsorgung), Aufwendungen für den Wareneinkauf sowie für kostenrelevante Steuern (Mehrwertsteuer, Versicherungssteuer, Verbrauchssteuern) erhöhen oder
- c) sich staatliche Zuschüsse verringern.

Grundlage für die Berechnung nach 4. a) sind die voraussichtlichen Bruttopersonalkosten für das nächste Schuljahr, die jeweils durch die durchschnittliche Anzahl der Schüler in diesem Jahr geteilt werden. Als Basis für die Ermittlung einer eventuellen Kostensteigerung gelten die durchschnittlichen Personalkosten des laufenden Schuljahres je Schüler unter Berücksichtigung der Einnahmen (z.B. staatliche Zuschüsse, Schulgelder, Spendeneinnahmen, sonstige Zuschüsse) des Trägers. Eine Erhöhung des prozentualen Beitragssatzes nach 4. b) und c) richtet sich nach der damit verbundenen voraussichtlichen Ausgabenerhöhung bzw. Einnahmenreduzierung des Trägers. Eine Anpassung des Schulgeldes nach dieser Regelung ist erstmals ab dem 01.08.2023 möglich. Eine eventuelle Erhöhung oder Absenkung des Schulgeldes wird durch den Träger bis spätestens zum 01.05. des jeweiligen Jahres bekanntgegeben.

Der stets zu zahlende Mindestsatz für das Schulgeld beträgt monatlich 115,00 €. Damit werden anteilig Sonderleistungen wie Lerngruppenfahrten, Intensivkurse im künstlerisch-kreativen und sportlichen Bereich, Lesenächte, und Unterricht an außerschulischen Lernorten finanziert. Zusätzliche Aufwendungen sind im laufenden Schuljahr seitens der Schulgeldpflichtigen nicht erforderlich.

Der Höchstsatz für das Schulgeld beträgt derzeit monatlich 750 €.

Im Rahmen der Geschwisterermäßigung werden für das 2. Kind 50 % und für das 3. Kind 75 % des Schulgeldes als Ermäßigung gewährt. Für das 4. und weitere Kinder in den Einrichtungen der bundtStift gGmbH ist kein Schulgeld zu zahlen. Verlässt ein Geschwisterkind eine unserer Bildungseinrichtungen, so rückt das ursprünglich 2. Kind zum 1. Kind, das ursprünglich 3. Kind zum 2. Kind usw. nach.

§ 4 EINKOMMENSANRECHNUNG / MAßGEBLICHES EINKOMMEN

Berücksichtigt wird das Einkommen der Schulgeldpflichtigen. Schulgeldpflichtig sind das die Schule besuchende Kind und dessen Eltern. Bei Lebensgemeinschaften (Ehe oder eheähnliche Gemeinschaft) werden die positiven Einkünfte beider Partner unabhängig vom Sorgerecht zugrunde gelegt. Bei nachweislich getrenntlebenden Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils ab dem Zeitpunkt des Nachweises unberücksichtigt. Es kommt dann der zu zahlende Unterhalt zur Anrechnung.

Als Einkommen gilt die Summe der im dem Schuljahr vorangegangenen Kalenderjahr erzielten positiven Einkünfte (Bruttoeinkünfte) der Schulgeldpflichtigen. Die maßgeblichen Einkunftsarten bestimmen sich nach § 2 EKStG. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten anderer schulgeldpflichtiger Personen ist nicht möglich.

Als Einkommen gelten ferner in Höhe der tatsächlich geleisteten Beiträge Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen sowie sonstige Einnahmen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind.

Das Schulgeld wird vom Träger jeweils für ein Schuljahr festgesetzt. Die Schulgeldpflichtigen sind verpflichtet, die für die Berechnung notwendigen Unterlagen jeweils bis zum 31.05. eines jeden Jahres beim Träger einzureichen. Das Schulgeld ist ein Jahresbetrag für den Zeitraum vom 01.08. eines Kalenderjahres bis zum 31.07. des folgenden Kalenderjahres; es ist im Voraus zu entrichten. Bei Schulwechsel im Laufe eines Schuljahres werden die Beiträge ab dem auf den Schulwechsel folgenden Monat anteilig zurückgezahlt. Das Schulgeld kann in 12 monatlichen Teilbeträgen gezahlt werden. Voraussetzung hierfür ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats durch die Schulgeldpflichtigen. Bei Vereinbarung von Teilzahlungen sind die Teilbeträge auch dann bis zum Ablauf des laufenden Schuljahres zu entrichten, wenn das Schulverhältnis vor diesem Zeitpunkt endet.

Die Einkommensermittlung erfolgt grundsätzlich anhand des Einkommenssteuerbescheids des dem Schuljahresbeginn vorangegangenen letzten Kalenderjahres. Ist dieser Bescheid noch nicht erteilt, ist vorläufig der letzte den Schulgeldpflichtigen erteilte Bescheid zugrunde zu legen. Die Festsetzung des zu zahlenden Beitrags erfolgt dann nur vorläufig bis zum Einreichen des Einkommenssteuerbescheids für das Kalenderjahr, das diesem Schuljahr vorangeht. Der Einkommenssteuerbescheid ist unverzüglich einzureichen. Erfolgt das Einreichen nicht bis zum 31.03. des darauffolgenden Kalenderjahres, ist der Träger berechtigt, rückwirkend den jeweiligen Höchstbetrag anzusetzen.

Schulgeldpflichtige, die mangels steuerrechtlicher Verpflichtung für das vorangehende Kalenderjahr keine Einkommenssteuererklärung abgegeben haben, sind verpflichtet, ihr Einkommen anhand anderer geeigneter Nachweisunterlagen für das dem Schuljahr vorhergehende Kalenderjahr (elektronische Lohnsteuerbescheinigung, Lohn- bzw. Gehaltsabrechnungen, Bescheinigungen des Arbeitgebers über den Jahresbruttoarbeitslohn, Gewinnermittlung sowie weitere Unterlagen zum Nachweis sonstiger Einkommensunterlagen) nachzuweisen.

Sofern die Schulgeldpflichtigen die erforderlichen Unterlagen zur Feststellung des maßgeblichen Einkommens nicht vorlegen, sind sie mit einer Festsetzung auf den jeweiligen Höchstbetrag einverstanden.

Bei erheblicher Verminderung des Einkommens kann eine Herabsetzung auch während des Schuljahres beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung eines Nachweises über die Einkommensminderung (z.B. Arbeitslosengeld-, Rentenbescheid, Bescheid über Elterngeld / Betreuungsgeld, aktuelle Lohn- oder Gehaltsabrechnung etc.) beim Träger einzureichen. Eine rückwirkende Herabsetzung des Schulgeldes ist nicht möglich. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt eine Herabsetzung nur für das laufende Schuljahr zum Ersten des dem Eingang des Antrags folgenden Monats.

Die Schulgeldpflichtigen verzichten hinsichtlich rückständiger, nicht gezahlter Schulgeldbeiträge auf die Einrede der Verjährung.

§ 5 SCHULGELDBEFREIUNGEN

Schulgeldpflichtige; die ausschließlich Empfänger einer laufenden Sozialleistung nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG sind, sowie weitere Härtefälle, werden auf Antrag von der Zahlung des Schulgeldes befreit. Der aktuelle Bescheid über den Bezug der vorgenannten Sozialleistungen ist in Kopie dem Antrag beizufügen. Im Übrigen sind auf eine Befreiung die Regelungen zu erheblicher Verminderung des Einkommens entsprechend anzuwenden. Die Befreiung gilt nur bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres. Für jedes neue Schuljahr muss ein gesonderter Antrag eingereicht werden.

Vorübergehende Erkrankungen und/oder Kuraufenthalte des Kindes/Schülers lassen die Höhe der Beiträge unberührt. Für Schüler, die zum Besuch einer Schule im Ausland beurlaubt sind, ist für den Beurlaubungszeitraum der Mindestbetrag zu entrichten.

§ 6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Ordnung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft und ist bis auf Widerruf gültig.